



Wettswil a.A.

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 – 2030 – Wahlordnung

Der Gemeinderat, die Primarschulpflege sowie die Kirchenpflege der evang.-ref. Kirche Stallikon-Wettswil ordnen den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 - 2030 für den 8. März 2026 und einen allfälligen 2. Wahlgang für den 14. Juni 2026 an. Es werden - nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und den jeweiligen Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Wettswil a.A., Primarschulgemeinde Wettswil a.A. sowie der evang.-ref. Kirchengemeinde Stallikon-Wettswil - folgende Organe an der Urne gewählt:

- Gemeinderat (5 Mitglieder und Präsidium)
- Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder und Präsidium)
- Baukommission (3 Mitglieder ohne Präsidium, dieses wird aus dem Gemeinderat bestimmt)
- Primarschulpflege (5 Mitglieder und Präsidium)
- Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Stallikon-Wettswil (7 Mitglieder und Präsidium)

Die Wahlen werden auf der Grundlage des per 9. Mai 2022 geänderten Gesetzes über die politische Rechte (GPR) durchgeführt. Dieses sieht gem. §§ 48 ff. GPR vor, dass bei Mehrheitswahlen immer ein Vorverfahren durchzuführen ist.

Wahlvorschläge sind deshalb bis spätestens am **Mittwoch, 5. November 2025, 11.30 Uhr**, an die Gemeindeverwaltung, Ettenbergstrasse 1, Postfach, 8907 Wettswil a.A., einzureichen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Wettswil a.A. unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung Wettswil a.A. erhältlich oder stehen unter www.wettswil.ch zum Download bereit.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Nach Ablauf der zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Für die Wahl an der Urne der Behörden der Politischen Gemeinde sowie der Primarschulpflege werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

Für die Erneuerungswahl der evang.-ref. Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wählbar ist jede Person, die das 18. Altersjahr vollendet hat, ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Stallikon oder Wettswil a.A. hat, Mitglied der evang.-ref. Landeskirche ist und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.

Für die Erneuerungswahlen ist die stille Wahl gestützt auf die jeweilige Gemeindeordnung nicht vorgesehen.

Ein allfälliger 2. Wahlgang der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden findet am Sonntag, 14. Juni 2026, statt. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Gestützt auf § 84a Abs. 2 GPR können gültige Wahlvorschläge bis 10 Tage nach dem ersten Wahlgang zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a.A., schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Wettswil a.A., 26. September 2025

Gemeinderat Wettswil a.A.

Primarschulpflege Wettswil a.A.

Evang.-ref. Kirchenpflege Stallikon-Wettswil